

Bericht an den Gemeinderat

BearbeiterIn: Pichler Ulrike

BerichterstellerIn:

GZ: StRH – 010945/2010

Graz, 21. Juni 2011

Betreff: „Förderungen an den Verein ZEIGER“

Der **Stadtrechnungshof** hat gemäß § 98 Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz iVm § 11 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof **von Amts wegen** eine Prüfung

der Förderungen an den Verein „ZEIGER“

durchgeführt und gelangt zu folgenden **Ergebnissen**:

(1) Aussagen zur Förderungswürdigkeit des Vereins und zur festgestellten Ertragslage des Vereines in den Jahren 2006-2009

Der Verein veranstaltet – wie allgemein wahrnehmbar – höchst erfolgreich und professionell das jährliche „Spring“-Festival sowie kleinere Konzerte und Festivals (so zB in der Vergangenheit das „Stylez“-Festival). Die **Interessen der Stadt** werden durch die Vereinsaktivitäten in **zweierlei Hinsicht** gefördert: einerseits durch Auftrittsmöglichkeiten und die damit verbundene Förderung der lokal ansässigen Musiker im Bereich Popkultur, andererseits durch den unzweifelhaft gegebenen touristischen Aspekt.

Eine **inhaltliche Förderungswürdigkeit** ist daher **grundsätzlich gegeben** und gibt es mehrere ähnliche Festivals anderer Veranstalter, die ebenfalls Förderungen aus dem Kultur- und/oder Tourismusbudget erhalten. Nach unserer Wahrnehmung (Befragungen der Verantwortlichen von Kulturamt und Graz Tourismus) wird auch **von den städtischen Förderstellen eine inhaltliche Prüfung der Förderungswürdigkeit durchgeführt** und wurde diese in der Vergangenheit **positiv beurteilt**, weswegen auch Förderungen zugesprochen wurden.

Aus den vom Subventionsnehmer **vorgelegten buchhalterischen Erfolgsrechnungen** und den **Beilagen zu den Steuererklärungen** konnten wir überschlagsartig erschließen, dass einschließlich der empfangenen Subventionserträge **zumindest in den Jahren 2006, 2008 und 2009 leichte Überdeckungen** (Überhang der Einnahmen des Vereines über die Ausgaben) gegeben waren. Für 2007 fehlen Informationen zu den gesamten empfangenen Subventionen.

Freilich wird **vom Obmann** – gerade auch mit Hinweis auf die bescheidenen Ressourcen bei EDV-Ausstattung und Buchhaltung – **nachvollziehbar eingewendet**, dass viele nötige Arbeiten von Freiwilligen und im Rahmen sehr geringfügig bezahlter Werkverträge erbracht würden, und daher bei weitem keine „Überförderung“ vorliege, sondern ganz im Gegenteil eine – gemessen am Volumen der abgewickelten Projekte – spartanische Infrastruktur herrscht, wovon wir uns auch überzeugen konnten.

In der **Gesamtbetrachtung** ergibt sich ein Bild, dass der **Verein in den Jahren 2006 bis 2009 insgesamt ausgeglichen abgeschlossen** hat, wobei in den **Jahren davor Abgänge** verzeichnet wurden und in den **späteren Jahren leichte Überschüsse** erzielt worden sind. Dass ein **Abstattungskredit** benötigt wurde und auch – nach zwischenzeitigen Schwierigkeiten – bedient wird, steht ebenfalls

fest. Welche die **genauen Ursachen für die anfänglich negativen Ergebnisse** waren, konnten wir im **Verlauf der Prüfung nicht klären**.

Einzelfallprüfungen von Belegen haben wir nicht durchgeführt, weil ein entsprechend aufbereitetes Belegwesen nicht vorhanden ist (siehe oben in 2.5.2.). Dementsprechend können wir auch zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der konkreten Ausgaben keine Aussage machen.

Dass die größte Einzelveranstaltung „spring“ mittlerweile – seit 2010 – in einer Gesellschaft mbH veranstaltet wird, lässt **für die künftige Förderungsabwicklung ein klareres Bild** erwarten.

Die **Buchhaltung des Vereines** hat in den geprüften Jahren **nicht der Größe des abgewickelten Volumens entsprochen** und war die **Dokumentation so mangelhaft**, dass **innerhalb angemessener Zeit kein fachmännisches Urteil** über die Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der **Vereinsgebarung** zu gewinnen war.

(2) Aussagen zur praktischen Umsetzung der Vorgaben der Subventionsordnung

Am Fallbeispiel „ZEIGER“ lässt sich gut studieren, wie **schwierig die praktische Umsetzung der Vorgaben der Subventionsordnung** ist. Diese verlangt, dass bei der **Bemessung der Förderungshöhe** ein **strenger Maßstab** anzuwenden ist: *„Die Subvention darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gewährt werden.“*

Daher **führt bei größeren Förderungsnehmerorganisationen kein Weg daran vorbei**, sich mit der **finanziellen Gesamtlage der Organisationen** zu befassen, um wenigstens grob abschätzen zu können, ob eine bestimmte beantragte Förderungshöhe dem Kriterium *„...unbedingt erforderliche(s) Ausmaß“* genügt, und **ob im späteren Vollzug möglicherweise ein Überschuss** entstanden ist.

Die **praktische Umsetzung dieser Maßgabe ist zugegebenermaßen schwierig**: viele Organisationen im Kultur- und Sportbereich verfügen über kein professionelles Rechnungswesen und können daher keine automatisierten Buchhaltungsdaten über geförderte Projekte und deren Kostendeckung liefern. Ohne **Jahresabschlüsse oder Einnahmen- und Ausgabenrechnungen** ist die **gerechtfertigte Höhe der Subvention** von Projekten **nicht ohne weiteres überprüfbar**. Der Verein Zeiger hat die Einnahmen- und Ausgabenrechnungen zu den drei Förderungsbereichen dem Kulturamt nur **sehr lückenhaft vorgelegt**.

Wir empfehlen daher allen mit Subventionsvergaben befassten Stellen der Stadt, künftighin darauf zu achten, dass nicht nur Plandaten sondern **auch entsprechende, bis auf Belegebene nachvollziehbare Jahresabschlussdaten** vorliegen und somit den Vorgaben der Subventionsordnung bzw. der Fördervereinbarung entsprochen wird.

Um SubventionsnehmerInnen mit geringer Kapitalausstattung nicht zu überfordern wäre es jedoch ratsam, die Verpflichtung zur Vorlage von Plan- und Jahresabschlussdaten **auf Basis eines professionelles Rechnungswesens** von der **Größe des abgewickelten Volumens abhängig zu machen** und empfehlen daher die **Festlegung von Kriterien für die Unterscheidung zwischen „kleinen“ und „großen“ Förderungsfällen**.

Der **Kontrollausschuss stimmt** den **Feststellungen des Stadtrechnungshofes zu** und stellt gemäß § 67 a in Verbindung mit § 45 Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl 130/1967, in der geltenden Fassung den

Antrag,

der **Gemeinderat möge den Prüfbericht des Stadtrechnungshofes sowie die Stellungnahme des Kontrollausschusses zur Kenntnis** nehmen.

Die Vorsitzende des Kontrollausschusses:

Der Stadtrechnungshofdirektor:

GRin KO Ingeborg Bergmann

Dr. Günter Riegler

Vorberaten in den Kontrollausschusssitzungen am 2. Mai 2011, am 17. Mai 2011 sowie am 21. Juni 2011.

Die Vorsitzende:

GRin KO Ingeborg Bergmann

GZ: StRH – 010945/2010

„Prüfung der Förderungen an den Verein ZEIGER“

Stellungnahme

gemäß § 67a Abs 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

zum Prüfbericht gemäß § 98 (6) Z. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz iVm § 13 (2) Z. 1
Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof zum Thema

„Prüfung der Förderungen an den Verein ZEIGER“.

Der **Kontrollausschuss** hat den oben erwähnten Prüfbericht des Stadtrechnungshofes in seinen Sitzungen am 2. Mai 2011, am 17. Mai 2011 sowie am 21. Juni 2011 eingehend beraten und die vom Stadtrechnungshof getroffenen Feststellungen ausführlich diskutiert.

Sämtliche Berichtsteile wurden vom Kontrollausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Vorsitzende:

GRin KO Ingeborg Bergmann